Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG

Anlage 3

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 06.10.2026

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen in der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigen und wie wir mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgehen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung").

Die Bank hat die Vermögensverwaltung der Produkte *MeinInvest, VermögenPlus* auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.raiba-rupertiwinkel.de/service/rechtliche-hinweise/offenlegungen-nachhaltigkeit-fondsvermoegensverwaltung.html

Die Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG erbringt keine eigene Finanzportfolioverwaltung.

II. Grenzen der verwendeten Informationen und Methoden

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab. Angaben verschiedener Produkthersteller, Emittenten oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen, zeitverzögert vorliegen oder geschätzt sein. Deshalb kann die Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG bzw. das ausgelagerte Unternehmen Union Investment nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Auswirkungen vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Auswirkungen bestehen. Beim Umgang mit Datenlücken, Ersatzwerten, Schätzungen, Aktualisierungszyklen, Qualitätskontrollen und Änderungen der Methodik oder sonstigen Themen verweisen wir aufgrund der vollständigen Auslagerung auf die Union Investment.

III. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme ist konsistent zu den strategischen Zielen in der Geschäfts- und Risikostrategie. Das Vergütungssystem ist auf eine nachhaltige Entwicklung der Bank ausgerichtet. Es werden keine Anreize zur negativen Beeinflussung der Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur oder möglicher Nachhaltigkeitsrisiken der Bank gesetzt.

Änderungshistorie:

Datum / Version	betroffene Abschnitte	Erläuterung
06.10.2026	Abschnitt I und II	Klarstellung und redaktionelle Änderung
27.09.2026	Änderung in allen Abschnitten	Änderungen infolge UWG- Vorgaben ab dem 27.09.2026
30.06.2026	Abschnitt II	Änderung und Zusammenführung der Links durch Union Investment
08.08.2025	Anhang zu Mindestausschlüssen	Löschung Anhang zu Mindestausschlüssen, da nur Finanzportfolioverwaltungen der Union Investment vertrieben werden.
13.12.2024	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
01.09.2023	Abschnitt I und II	Aktualisierung der Links unter I. Nachhaltigkeitsleitbild und unter II. MeinInvest und VermögenPlus sowie Streichung von „FirmenkundenInvest (VVL)“ da nicht im Einsatz
13.06.2023	In Abschnitt II erfolgten geringfügige textliche Anpassungen, die beiden Links zu MeinInvest und VermögenPlus wurden ergänzt.	Aufgrund neuer Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zu Artikel 4 wird die Erklärung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab dem 30. Juni 2023 angepasst und die Internetseite in diesem Zusammenhang produktindividuell.
30.12.2022	In den Abschnitten I., II. und III. haben sich geringfügige Änderungen aufgrund Inkrafttreten der Level II-Anforderungen ergeben.	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/